



Auskunftsrechte von Erben wirtschaftlich Berechtigter *de lege lata* und *de lege ferenda*

Daniel Leu*

Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. Wirtschaftlich Berechtigter
 - A. Wirtschaftliche oder steuerrechtliche Zuordnung von Vermögenswerten
 - B. Kontrolle
 - C. Vielzahl wirtschaftlich Berechtigter im Zusammenhang mit Unternehmen
- III. Vertragliche Auskunftsansprüche
 - A. Rechtsgrundlage/Legitimation
 - B. Inhalt des Auskunftsanspruchs
 - C. Geheimhaltungspflichten
 - 1. Im Allgemeinen
 - 2. Anwaltsgeheimnis
 - 3. Bankgeheimnis
 - 4. Exkurs: Steuergeheimnis
 - D. Problematik der wirtschaftlichen Berechtigung
- IV. Erbrechtliche Auskunftsansprüche *de lege lata*
 - A. Rechtliche Grundlagen
 - 1. Art. 607 Abs. 3 ZGB und Art. 610 Abs. 2 ZGB
 - 2. Art. 471 ZGB
 - 3. Art. 170 ZGB
 - 4. Ausländisches Erbrecht
- V. Praxis Banken
- VI. Praxis Gerichte
 - A. Praxis Bundesgericht
 - B. Kantonale Rechtsprechung Genf
 - C. Kantonale Rechtsprechung Tessin
- VII. Erbrechtliche Auskunftsansprüche *de lege ferenda*
 - A. Vernehmlassungsentwurf Erbrechtsrevision: Art. 601a VE-ZGB
 - B. Erläuternder Bericht
 - C. Übersicht Vernehmlassung
 - D. Vergleich Art. 170 ZGB
 - E. Kritik
- VIII. Vorschlag
- IX. Fazit

I. Einleitung

«*Wer ihn besitzt, den sehre die Sorge, und wer ihn nicht hat, den nage der Neid!*»

Manchmal scheint es, als laste der Fluch des Zwergekönigs Alberich aus Richard Wagners Oper Rheingold auch auf gewissen Nachlässen. Die Sorge um das Nachlassvermögen sowie der Neid bzw. das subjektiv als objektive Gewissheit empfundene Gefühl, zu kurz gekommen zu sein, ist allen forensisch tätigen Erbrechtlern wohl bekannt.

Ob Alberich am Nibelungenring und am Goldschatz wirtschaftlich berechtigt war, kann hier offengelassen werden, zumal er den Schatz bekanntlich nicht vererbte, sondern unter Zwang hergeben musste.

Der Begriff des *wirtschaftlich Berechtigten* stammt aus der Geldwäschereigesetzgebung;¹ Gemeint ist diejenige Person, welcher ein bestimmtes Vermögen aus ökonomischer Sicht zuzurechnen ist. Zivilrechtlich definiert das anwendbare Sachen-, Vertrags-, Gesellschafts-, Stiftungs- oder Trustrecht die Beziehung zwischen der entsprechenden Person und den betroffenen Vermögenswerten. Aus erbrechtlicher Sicht sind solche Beziehungen insbesondere dann interessant, wenn dem Erblasser Vermögensrechte zwar ökonomisch zuzurechnen waren, er aber zivilrechtlich weder Eigentümer dieser Vermögenswerte war noch einen vertraglichen Anspruch auf die Vermögenswerte besass. Solche Vermögenswerte werden grundsätzlich nicht Teil des Nachlasses des Erblassers, sie können aber unter Umständen für

* Dr. Daniel Leu, M.Jur. (Oxon.), Fachanwalt SAV Erbrecht, Partner bei Bär & Karrer AG. Der vorliegende Artikel basiert auf einem am 11. Schweizerischen Erbrechtstag am 25. August 2016 in Luzern gehaltenen Vortrag. Der Autor dankt MLaw Daniel Gabrieli, Rechtsanwalt, Bär & Karrer AG, für seine wertvolle Unterstützung bei der Redaktion dieses Beitrags.

1 Siehe Ziff. II Lit. A nachstehend.